

Gemeinderatssitzung

NIEDERSCHRIFT

Tag: 20.07.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20.45 Uhr
Ort: Gemeindehaus, großer Saal

Teilnehmer:

Bürgermeister Ben Kunz
1. Beigeordneter Ralf Martin
weiterer Beigeordneter Daniel Dix-Lang

Ratsmitglieder:

Marika Berres
Helmut Federhenn
Kevin Haackmann
Jörg Schüler

Gäste:

Herr Heinz Berres, Ingenieurbüro Berres
Herr Michal Boos, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Rheinböllen
Herr Franz-Josef Liesenfeld, Sachbearbeiter Finanzabteilung VGV Simmern/Rheinböllen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Oben am Stein II"
3. Vergabe weitere Leistungsphasen B-Plan „Oben am Stein“
4. Vergabe Planungsleistungen
5. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2020
6. Kostenbeteiligung Bürgerbus
7. Resolution kommunaler Waldbesitzer
8. Auswertung Bürgerbefragung „Schnelles Internet“
9. Mitteilungen und Anfragen

Top 1

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

Ortsbürgermeister Kunz stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Die Sitzungsniederschriften werden genehmigt.

Top 2

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Oben am Stein II“

Herr Berres präsentiert die weitere Vorgehensweise. Die Verbandsgemeinde prüft zurzeit die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens nach § 13 b BauGB. Voraussetzung hierfür ist die Ausweisung des Baugebietes als reines Wohngebiet und nicht als Mischgebiet.

Beschluss:

Einstimmig lt. Beschlussvorschlag

Top 3

Vergabe weitere Leistungsphasen B-Plan „Oben am Stein“

Herr Berres präsentiert auch hier die weitere Vorgehensweise.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an Herrn Heinz Berres. Ebenfalls einstimmig wird die Weitergabe durch Herrn Berres an den Bieter für den Fachbeitrag Natur beschlossen.

Top 4

Vergabe Planungsleistungen

Für die Machbarkeitsstudie werden 30% des Gesamthonorars fällig (1.500,00 Euro).

Beschluss:

Einstimmig

Top 5

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2020

Herr Liesenfeld erläutert die einzelnen Positionen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans.

Beschluss:

Einstimmig lt. Beschlussvorschlag

Top 6

Kostenbeteiligung Bürgerbus

In der „alten VG Simmern“ gab es den Bürgerbus, an dessen Kosten sich die Ortsgemeinden beteiligten. In der „alten VG Rheinböllen“ trug die Verbandsgemeinde die kompletten Kosten allein. Nach der Fusion der beiden Verbandsgemeinden soll sich jede

Ortsgemeinde mit 200,00 Euro an den Kosten des Bürgerbusses beteiligen. Den Bürgerbus können Personen, die selbst nicht mobil sind, kostenlos nutzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, sich an den Kosten zu beteiligen.

Top 7

Resolution kommunaler Waldbesitzer Neugestaltung

Mit dieser Resolution werden das Land und der Bund aufgefordert die Waldbesitzer, die durch den Klimawandel stark betroffen sind, zu unterstützen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Resolution zu unterstützen.

Top 8

Auswertung Bürgerbefragung „Schnelles Internet

Herr Jörg Schüler stellt das Ergebnis der Befragung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat wird sich weiterhin mit dem Ausbau „des Schnellen Internets“ beschäftigen.

Top 9

Mitteilungen und Anfragen

- Lt. Herrn Heise (Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung) muss für die Befestigung des Parkplates am Schöneberg ein Ausgleich von 70 Quadratmetern erfolgen. Die Hecke muss erhalten werden. Es können 10 Parkplätze bereitgehalten werden. Die Ausgleichsfläche gehört der Gemeinde Kisselbach. Hier müssen daher Gespräche geführt werden.
- Herr Kunz hat mit Herrn Esser (Revierförster) telefoniert. Der querliegende Baum an der Bauermannsmühle ist zwischenzeitlich beseitigt. Es gibt weiterhin massive Probleme durch den Käferbefall an den Fichten. Es müssen ca. 350 Festmeter notgerodet werden. Im Rahmen der Verkehrssicherung müssen an der Bauermannsmühle mehrere Bäume überprüft und evtl. gefällt werden.
- Eine Waldbegehung ist in einer kleinen Gruppe (Gemeinderat u. Jagdpächter) wieder erlaubt. Herr Esser wurde um Terminvorschläge gebeten.
- Der Treppenlift ist in der Produktion. Drei Stufen der Treppe im Gemeindehaus müssen noch geändert werden. Der Einbau soll im September erfolgen. Eine Steckdose muss vorher noch angebracht werden.
- Der neue Rasenmäher ist bereits in Betrieb.

- Das Blumenbeet wird nächste Woche angelegt. Auf unsere Anzeige zur Pflege der Blumenbeete hat sich leider niemand gemeldet. Es wird eine erneute Anzeige geschaltet.

Riegenroth, 20.07.2020



Ben Kunz
(Ortsbürgermeister)



Marika Berres
(Schriftführerin)

TAGESORDNUNGSPUNKT 2

Aufstellungsbeschluss B-Plan "Oben am Stein II"

SACHVERHALT:

In der Ortsgemeinde Riegenroth besteht Bedarf an Baugrundstücken. Die Ortsgemeinde beabsichtigt daher die Ausweisung eines neuen Baugebietes. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Es waren zwei Flächen im Gespräch, wobei eine dieser Flächen "Schippweg" wegen der Abstände zu Windenergieanlagen nicht mehr in Frage kam. Es verblieb das Gebiet "Oben am Stein II", für das auch bereits ein Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Pies vorliegt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Riegenroth beschließt, für das im nachstehenden Lageplan dargestellte Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Oben am Stein II“.



BESCHLUSS:

laut Beschlussvorschlag.

abweichender Beschluss:

Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Riegenroth am 20.07.2020

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:

7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder:

7

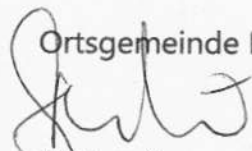
Wegen Ausschließungsgründen haben an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen:

- Einstimmig beschlossen / abgelehnt
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Ortsgemeinde Riegenroth, den

20.07.2020



(B. Kunz)

Ortsbürgermeister



**Ortsgemeinde Riegenroth
Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen
Rhein-Hunsrück-Kreis**

**Bebauungsplan
"Oben am Stein II"**

Anlage 1: Textliche und planungsrechtliche Festsetzungen

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Riegenroth



Berres
Ingenieurgesellschaft mbH
Am Südhang 22
55469 Riegenroth

www.berres-ingenieure.de
info@berres-ingenieure.de



INHALTSVERZEICHNIS:

INHALTSVERZEICHNIS:	2
I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	3
1. Art der baulichen Nutzung	3
2. Maß der baulichen Nutzung	3
2.1 Grundflächenzahl (§ 16 (2) Ziffer 1 BauNVO)	3
2.2 Geschoßflächenzahl (§ 16 (2) Ziffer 2 BauNVO)	3
2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Ziffer 3 BauNVO)	3
3. Höhe baulicher Anlagen	3
4. Bauweise	4
5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports	4
6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	4
7. Immissionsschutzmaßnahmen	4
8. Hinweise ohne Festsetzungscharakter	5
8.1 Archäologie	5
8.2 Stromversorgung	5
8.3 Bergbau / Altbergbau	5
8.4 Artenschutz / Bodenschutz	5
8.5 Radonprognose	6
II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	6
1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	6
2. Dachgestaltung	6
3. Einfriedungen	7
4. Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke	7
5. Zahl der notwendigen Stellplätze	7
6. Ausfahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswegen	7
III. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN	8



I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist für den mit Ordnungsziffer 1 gekennzeichneten Bereich "Mischgebiet" (MI) nach BauNVO § 6 festgesetzt.

Die nach § 6, Abs. 2, Ziffer 4, 6 und 7 möglichen Nutzungsarten: Sonstige Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen. Eine Ausnahme nach § 6, Abs. 3 soll nicht erfolgen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 19 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§ 16 (2) Ziffer 1 BauNVO)

GRZ 0,4

2.2 Geschoßflächenzahl (§ 16 (2) Ziffer 2 BauNVO)

GFZ 0,7

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Ziffer 3 BauNVO)

II, als Höchstgrenze.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Die Höchstgrenzen der **Gebäudehöhen** werden wie folgt festgesetzt:

Bei Erschließung von der **Bergseite** gilt (d. h. Baugrundstück liegt unterhalb der Erschließungsstraße):

First bzw. Attikahöhe: Max. 11,00 m

Bei Erschließung von der **Talseite** gilt (d. h. Baugrundstück liegt oberhalb der Erschließungsstraße):

First bzw. Attikahöhe: Max. 11,00 m

Die Höhe wird wie folgt gemessen:

- Firsthöhen zwischen Schnittpunkt der Dachflächen (Oberkante Dachhaut am First),
- Attikahöhen zwischen dem höchsten Punkt des Gebäudes (ohne Berücksichtigung von Dachaufbauten wie Antennen, Schornsteine o. ä.)

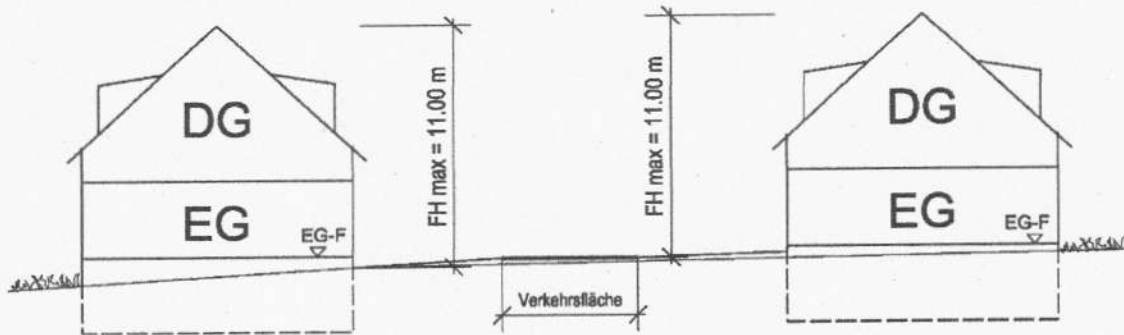
und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugspunkt.

Als unterer Maßbezugspunkt gilt:

- grundsätzlich die höchste an das Baugrundstück auf Gebäudehöhe angrenzende, erschließende Verkehrsfläche (vgl. Systemskizze).



- Im Fall einer nicht eindeutigen Zuordnung gilt der Fall der bergseitigen Erschließung.



4. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im gesamten Bebauungsplan ist die offene Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser.

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, nicht jedoch in den gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen zur randlichen Eingrünung sowie entlang von Wirtschaftswegen. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,50 m freizuhalten.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Es sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

7. Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Die im Vorfeld durchgeführte schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass in den festgesetzten Baufenstern keine besonderen Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich sind.



8. Hinweise ohne Festsetzungscharakter

8.1 Archäologie

Der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz,

Rufnummer: 0261/66753000 oder unter
E-Mail: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de

ist der Beginn von jeglichen Eingriffen in den Boden rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) anzuzeigen, damit eine Begleitung der Erdarbeiten und ggf. eine reibungslose baubegleitende Untersuchung archäologischer Befunde vorbereitet werden kann. In bewaldetem Gelände gehört zu einem Bodeneingriff bereits die Beschädigung der Erdoberfläche, beispielsweise durch Rodungsarbeiten und die Abfuhr von Baumstämmen, vor allem aber das Entfernen von Baumwurzeln durch Ziehen oder Fräsen.

Der o. g. Dienststelle sind die Kontaktdaten eines Ansprechpartners mitzuteilen, der für die Koordination der Arbeiten vor Ort zuständig ist.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind über den o. g. Sachverhalt zu informieren. Etwa zutage kommenden archäologischen Befunde (z. B. Mauerwerk und Erdverfärbungen) wie auch Funde (z. B. Knochen und Skeletteile, Gefäße bzw. Gefäßscherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmalschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Koblenz.

8.2 Stromversorgung

Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugebietes, mit ca. 1,5 m langen Anschlussleitungen an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen, die später bis zu den Neubauten verlängert werden. Die Kabel stehen unter elektrischer Spannung. Die auf dem Grundstück befindlichen Stromversorgungsleitungen sind unentgeltlich zu dulden. Überprüfungen und Arbeiten an Leitungen werden dem Netzbetreiber oder von ihm beauftragten Unternehmen jederzeit gestattet. Mit Bauarbeiten in Kabelnähe darf erst nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber begonnen werden.

8.3 Bergbau / Altbergbau

Sofern im Zuge der Umsetzung von Bauvorhaben Indizien für früheren Bergbau angetroffen werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters empfohlen.

8.4 Artenschutz / Bodenschutz

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September werden Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und



andere Gehölze nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind entsprechend DIN 18915 zu sichern. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

8.5 Radonprognose

Anhand der Radonprognose (Quelle: Internetpräsenz des LGB) kann für das Gebiet mit einem lokal erhöhten und seltener hohen Radonbelastung gerechnet werden.

Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.

Die Bauweisen sind entsprechend anzupassen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) Bau GB i.V.m. § 88 (6) LbauO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende Metall- und Kunststoffteile sowie grellbunte Farben unzulässig. Zur Gestaltung der Außenfassaden sind natürliche und ortstypische Materialien wie glatter Putz, Fachwerk, Massivholz, Naturstein, Verkleidungen mit Schiefer oder Holz zu verwenden.

2. Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Dacheindeckung

Im Geltungsbereich darf die Dacheindeckung nur schieferfarbig, dunkel-anthrazit (RAL-Farben 7009 - 7013, 7015, 7016, 7021, 7022, 7024, 7026, 7043, 8014, 8019, 8022 und 8028) ausgeführt werden. Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind auf der Dachoberfläche zulässig.

Bituminöse Baustoffe sind nicht zugelassen. Bei Flachdächern sind auch aluminiumfarbene Trapezbleche o. ä. erlaubt.



3. Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen der Grundstücke zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind nicht höher als 0.80 m zulässig.

Auf den rückwärtigen Grundstücksflächen können Zäune (auch Drahtzäune) oder Hecken bis max. 2,00 m Höhe angebracht werden.

4. Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen müssen gärtnerisch angelegt werden.

Je angefangene 200 m² unbebauter Grundstücksfläche ist mind. 1 hochstämmiger Laubbaum der Liste I zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wurzelbereiche der Bäume sind in einem Umfeld von 2 x 2 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Mindestpflanzgröße soll 3 x v., o.B., STU 10 - 12 betragen.

Die Bäume sollen in den ersten 5 Jahren fachgerecht verankert bleiben.

Auf mind. 30 % der zu begrünenden Grundstücksfreiflächen sind Sträucher bzw. Kleingehölze anzupflanzen.

Mindestpflanzgröße: 2 x v., o.B., 40 - 100

Aus ökologischen Gründen werden heimische und standortgerechte Pflanzen der Artenliste II empfohlen.

Die Anlage von reinen Schotterbeeten / Steingärten ist nicht gestattet.

5. Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 88 (1) Nr. 8 LBauO)

Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze (auch in Form von Garagen und Carports) erforderlich. Der Stauraum vor den Garagen bzw. Zufahrten zu Carports gilt nicht als Stellplatz.

6. Ausfahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswegen

Ausfahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswegen sind nur per Gestattungsvertrag zulässig. Eine Ausfahrt auf den historischen Mühlenweg kann nicht gestattet werden.



III. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

Zurzeit in Bearbeitung.

Erarbeitet:
Berres Ingenieurgesellschaft mbH

Heinz Berres
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. [FH] Bauingenieur
Dipl.-Ing. [FH] Wirtschaftsingenieur
Geschäftsführer
Riegenroth, 11. 07.2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Riegenroth für die Jahre 2020 / 2021 vom 20.07.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

	2020	2021
der Gesamtbetrag der Erträge auf	581.390,00 Euro	558.800,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	550.850,00 Euro	482.220,00 Euro
das Jahresergebnis auf	30.540,00 Euro	76.580,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	58.270,00 Euro	115.030,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	119.000,00 Euro	650.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-119.000,00 Euro	-650.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	60.730,00 Euro	534.970,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2020	2021
zinslose Kredite auf	0,00 Euro	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	0,00 Euro	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro	0,00 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen beläuft sich auf 0,00 Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
- Grundsteuer A auf	0 v.H.	0 v.H.
- Grundsteuer B auf	0 v.H.	0 v.H.
- Gewerbesteuer auf	350 v.H.	350 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	80 Euro	80 Euro
- für den zweiten Hund	120 Euro	120 Euro
- für jeden weiteren Hund	170 Euro	170 Euro

Für gefährliche Hunde werden die Steuersätze wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	300 Euro	300 Euro
- für den zweiten Hund	400 Euro	400 Euro
- für jeden weiteren Hund	520 Euro	520 Euro

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, werden festgesetzt:

	2020	2021
1. Grabnutzungsentgelte		
- Reihengrab	150,00 €	150,00 €
- Urnenreihengrab	150,00 €	150,00 €
- Rasengrabstätte	2.100,00 €	2.100,00 €
2. Leichenhalle	20,00 €	20,00 €

Zusatzinformation für privatrechtlich geregelte Benutzungen:

Gemeindehaus

- Beerdigungen		35,00 €	35,00 €
- Sonstige Feste	1. Tag	55,00 €	55,00 €
	2. Tag	40,00 €	40,00 €

jeweils zzgl. Nebenkosten:

Strom	pro kWh	0,50 €	0,50 €
Wasser:	pro m ³	3,50 €	3,50 €
Gas:	pro m ³	4,00 €	4,00 €
Kühlraum	1. Tag	3,00 €	3,00 €
	jeder weitere Tag	1,00 €	1,00 €

Jugendraum Privatnutzung

25,00 €	25,00 €
---------	---------

		2020	2021
<u>Grillhütte</u>			
Einheimische:	pro Tag	50,00 €	50,00 €
Auswärtige:	pro Tag	100,00 €	100,00 €
jeweils zzgl. Nebenkosten:			
Strom:	pro kWh	0,50 €	0,50 €
Wasser:	pro m ³	3,50 €	3,50 €

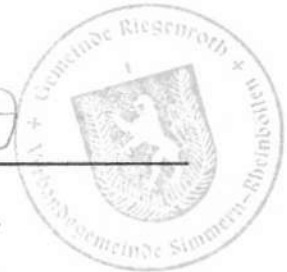
§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 2.337.767,91 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 2.364.207,91 € und zum 31.12.2020 2.394.747,91 €.

Riegenroth, den 20.07.2020



(Ben Kunz)
Ortsbürgermeister



SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER ORTSGEMEINDE RIEGENROTH

AM 20.07.2020

BESCHLUSSVORLAGE TAGESORDNUNGSPUNKT 6

„Finanzielle Beteiligung an den Aufwendungen für den Einsatz der beiden Bürgerbusse der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen“

SACHVERHALT:

In der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen werden derzeit zwei Bürgerbusse durch die Verbandsgemeinde betrieben. Es ist jeweils ein Bus in Rheinböllen und in Simmern stationiert und wird von dort aus gefahren. Beide Bürgerbusse werden ausnahmslos durch ehrenamtlich tätige Personen geführt. Bürgerbuskümmerer für den Bürgerbus Simmern ist Herr Werner Klemm, für den Bürgerbus Rheinböllen Frau Rosemarie Schesack.

Der Bürgerbus Simmern fährt von Montag bis Freitag feste Routen und der Bürgerbus Rheinböllen jeden Donnerstag und Freitag variable Routen und künftig jeden Montag feste Routen nach Simmern. Im Jahr 2015 haben die Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Simmern sowie die Stadt Simmern/Hunsrück beschlossen, den Unterhalt und Betrieb des Simmerner Bürgerbusses künftig mit einem Betrag in Höhe von 200 €/Jahr zu unterstützen. In der ehemaligen Verbandsgemeinde Rheinböllen hat die Verbandsgemeinde bislang alle Kosten für den Betrieb des Bürgerbusses übernommen.

Die Gemeinden Külz und Neuerkirch führen mit der Dorfgemeinschaft Külz e. V. einen eigenen Bürgerbus. Gleiches gilt für den Bürgerbus Biebertal unter Beteiligung der Ortsgemeinden Biebern, Fronhofen, Nannhausen, Reich und Wüschheim. Entsprechend wird von diesen Gemeinden kein finanzieller Ausgleich an die Verbandsgemeinde für den Bürgerbusunterhalt gezahlt.

Das Angebot der Bürgerbusfahrten ist für die Bürgerinnen und Bürger der kompletten Verbandsgemeinde nutzbar und wird entsprechend auch aus fast allen Ortschaften angenommen. Im Nachgang zur Fusion zum 01.01.2020 sollte dieses Unterstützungssystem vereinheitlicht werden, nur so kann ein gemeinsamer Konsens geschaffen werden. Entsprechend werden alle Gemeinden, die keinen eigenen Bürgerbus betreiben, (nochmals) gebeten, sich ebenfalls mit 200 € im Jahr am Unterhalt der Bürgerbusse für die Dauer des Bürgerbusbetriebes zu beteiligen und entsprechende

Beschlüsse in den Räten zeitnah herbei zu führen. Dieses Vorgehen wurde auch in der Bürgermeisterdienstbesprechung am 14.05.2020 unter TOP 4 besprochen.

Die Bürgerbusse sind eine große Bereicherung für viele Bürgerinnen und Bürger, die in unserer ländlichen Gegend nicht mehr mobil sind. Demzufolge werden die Bürgerbusse rege genutzt. Kürzlich konnte Simmern erfreulicherweise den 5.000 Fahrgast begrüßen. Mit der finanziellen Unterstützung der Gemeinden können die Bürgerbusse gut betrieben werden und entsprechend ist garantiert, dass die Bürgerinnen und Bürger weiterhin auf das Angebot zurückgreifen können.

Nachrichtlich: An Kosten sind im Jahr 2019 für den Bürgerbus Rheinböllen 9.670,41 € und für den Bürgerbus Simmern 10.556,27 € verausgabt worden. Darin enthalten sind die KFZ-Steuer, die KFZ-Versicherung, der Kraftstoff sowie die komplette weitere Unterhaltung der Bürgerbusse.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Ortsgemeinde Riegenroth beteiligt sich ab sofort mit 200 € je Jahr an dem Kostenaufwand für den Einsatz der Bürgerbusse Simmern/Hunsrück und Rheinböllen.

BESCHLUSS:

- laut Beschlussvorschlag.
 abweichender Beschluss:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

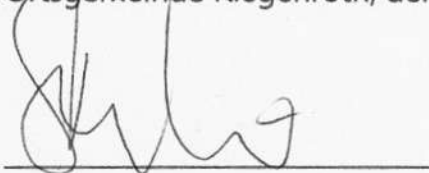
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen / abgelehnt
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

_____ Ja-Stimmen, _____ Nein-Stimmen, _____ Enthaltungen

Ortsgemeinde Riegenroth, den 20.07.2020



Unterschrift Ortsbürgermeister/in



Resolution

Der kommunale Wald ist ein öffentliches Gut das jedermann zur Verfügung steht. Die für uns lebenswichtige Ressource Wald zu erhalten, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Priorität. Die CO² Bindungswirkung unseres Waldes ist für unsere Zukunft in Zeiten des Klimawandels unerlässlich.

Deshalb fordern wir kommunalen Waldbesitzer eine nachhaltige finanzielle Unterstützung von Bund und Land im Rahmen der geplanten CO²-Bepreisung.

Insbesondere die letzten beiden Jahre haben uns aufgezeigt, dass die Zeiten des sogenannten Wirtschaftswaldes vorbei sind. Die Kommunen haben mit großen Verlusten in ihren Wäldern zu kämpfen. Neben der extremen Trockenheit hat der Borkenkäfer große Teile unseres Nadelholzes befallen. Die Holzpreise sind aufgrund des Überangebotes auf dem globalen Markt extrem gefallen. Eine Preiserholung in den nächsten Jahren ist im Bereich der Fichte nicht zu erwarten. Unser „Brotbaum“ bringt uns nur noch Verluste ein. Die Ernte und Bereitstellung der Bäume ist kostenintensiver als der Verkaufspreis der zurzeit auf dem Holzmarkt erzielt werden kann. Ferner hat die bereits eingetretene Klimaveränderung zur Folge, dass die Fichte in Mittelgebirgslagen kaum noch dauerhaft lebensfähig ist.

Viele Kommunen haben aufgrund ihrer angespannten Haushaltslage nicht die Möglichkeit eine intensive Wiederaufforstung zu betreiben. Es gibt Gemeinden, die ihren Wald aufgrund der finanziellen Nöte seinem Schicksal überlassen und die Waldbewirtschaftung einstellen müssen.

Unser Wald dient allen Menschen zur Naherholung, zur Regeneration sowie zur Klimaverbesserung und als lebensnotwendiger Trinkwasserspeicher. Deshalb müssen auch alle ihren Beitrag zur Erhaltung unserer großen Waldbestände erbringen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 7

Resolution zur Unterstützung der kommunalen Waldbesitzer durch Bund und Land im Rahmen der geplanten CO²-Bepreisung

SACHVERHALT:

Aufgrund der langfristigen negativen Prognosen zur Wirtschaftlichkeit des kommunalen Waldes aufgrund der Erderwärmung, der klimafreundlichen Wirkung des Waldes durch die Einlagerung von CO² und der in der Zukunft notwendigen Investitionen wurde die beigefügte Resolution erstellt um eine dauerhafte und langfristige Finanzierung der kommenden Herausforderungen sicher zu stellen und zu ermöglichen.

Der kommunale Wald ist ein öffentliches Gut das jedermann zur Verfügung steht. Die für uns lebenswichtige Ressource Wald zu erhalten, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Priorität. Die CO² Bindungswirkung unseres Waldes ist für unsere Zukunft in Zeiten des Klimawandels unerlässlich. Deshalb fordern wir, dass kommunale Waldbesitzer eine nachhaltige finanzielle Unterstützung von Bund und Land im Rahmen der geplanten CO²-Bepreisung erhalten.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ortsgemeinderat schließt sich auf Initiative der Stadt- und Ortsbürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen verfassten Resolution zur Unterstützung der kommunalen Waldbesitzer in vollem Umfang an.

BESCHLUSS:

- laut Beschlussvorschlag.
 abweichender Beschluss:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:


Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen / abgelehnt
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Ortsgemeinde Riegenroth, den 20.07.2020


(Ben Kunz)
Ortsbürgermeister

